



1. Änderung der Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Parksäle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 27. April 2017

Artikel 1

§ 2 Vermietung

der Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Parksäle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 3. September 2015 wird im Punkt 5 wie folgt neu gefasst:

5. Die Reservierung von Räumlichkeiten basiert auf der Grundlage des vollständig ausgefüllten Reservierungsantrages über allgemeine Angaben zum Mieter, Zweck, Ablauf, technische, gastronomische und sicherheitstechnische Voraussetzungen der geplanten Veranstaltung.

§ 4 Sicherheitsauflagen

der Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Parksäle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 3. September 2015 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Nutzung der gemieteten Räume darf nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und unter Beachtung der Einhaltung der Maximalkapazität der Veranstaltungsbesucher erfolgen. Die Einhaltung der Maximalkapazität ist Pflicht des Mieters/Veranstalters.
2. Der Veranstaltungsleiter nimmt seine Funktion nach der gültigen Versammlungsstätten-VO wahr und hat seine Anwesenheit oder Erreichbarkeit während der Proben und der Veranstaltung zu gewährleisten.
3. Technische Einrichtungen des Mietobjektes, wie Bühnen, Beleuchtungstechnik, technische Geräte, dürfen nur von Dienstkräften des Vermieters bedient werden, soweit keine anderen vertraglichen Regelungen schriftlich getroffen wurden. Aus brandschutztechnischen Gründen ist ebenfalls die Bestuhlung in der vorgegeben Ausrichtung unverändert während der Veranstaltung beizubehalten.
4. Bühnentechnische Anlagen, Ausstattungen und Requisiten sowie beleuchtungstechnische Anlagen, die vom Mieter mitgeführt werden, müssen nach den anerkannten Regeln der Technik, Richtlinien und Verordnungen zugelassen und verbaut werden.
5. Eine Abnahme bzw. Prüfung erfolgt ggf. durch das Hauspersonal (Bühnenmeister/ Fachkraft für Veranstaltungstechnik).

6. Gesetzliche und behördliche Bestimmungen nach der Veranstaltungsstätten-VO, Brandschutzrichtlinien und Unfallverhütungsvorschriften sind durch den Mieter genauestens zu beachten.
7. Sicherheitsschutzeinrichtungen, wie Fluchtwege, Aufstell- und Bewegungsflächen für Polizei, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht versperrt oder verstellt werden.
8. Allen Anweisungen und Vorschriften der Polizei, der Freiwilligen Feuerwehr und Ordnungskräften der Stadtverwaltung Dippoldiswalde sind Folge zu leisten.
9. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist nicht gestattet. Der Einsatz von Pyrotechnik bedarf der gesonderten Genehmigung des Vermieters.
10. Während der Veranstaltung hat der Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst auf eigene Kosten zu sorgen. Der Umfang des Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienstes ist in Abhängigkeit von der Art der geplanten Veranstaltung mit dem Vermieter abzustimmen.

§ 10 Garderobe

der Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Parksäle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 3. September 2015 wird wie folgt neu gefasst:

1. Bei allen Veranstaltungen besteht grundsätzlich Garderobepflicht. Die Betreuung der Garderobe obliegt dem Vermieter. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Garderobeneinnahmen.
2. Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

§ 11 Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken

der Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Parksäle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 3. September 2015 wird wie folgt neu gefasst:

1. Im Kulturzentrum Parksäle sind die Voraussetzungen für die Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken durch die angrenzende Gaststätte geschaffen. Diese müssen jedoch nicht genutzt werden.
2. Die Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken obliegt dem Mieter und ist vor Vertragsabschluss zu vereinbaren. Der Mieter ist nicht an einen bestimmten Lieferanten gebunden.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Parksäle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 27. April 2017 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle der 1. Änderung der Benutzungsordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 27. April 2017


J. Peter
Oberbürgermeister

